

VISION

Vision August 2014

- Wohltätigkeitsarbeit – Verein zur Unterstützung des therapeutischen Reitens und der Förderung Behinderter mittels Reiten
 - MWST-Tipps für Importe und Exporte
- Bestimmung der steuerlich abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten für Wertschriften
 - Informatik als Teil des Unternehmenserfolgs
 - Praxistipps zur MWST-Nummer

Wohltätigkeitsarbeit – Verein zur Unterstützung des therapeutischen Reitens und der Förderung Behinderter mittels Reiten, Gontenschwil

Die ITERA AG unterstützt mit der unentgeltlichen Buchführung, Abschlusserstellung und sonstigen administrativen Arbeiten sowie dem Mitgliederbeitrag, den Verein zur Unterstützung des therapeutischen Reitens und der Förderung Behinderter mittels Reiten in Gontenschwil.



Corina Loosli

- *Sachbearbeiterin Treuhand in Ausbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis*
- *Kauffrau mit eidg. Fähigkeitsausweis*

1 Vereinszweck

Der Vereinszweck besteht darin, durch Mitglieder- und Sponsorenbeiträge heilpädagogische Reitstunden und Lager für Behinderte, angeboten durch den Ponyhof Schwarzenberg in Gontenschwil, mitzufinanzieren. Der Anteil der Kosten, welche von den Behinderten, deren Angehörigen oder den Heimen und Schulen nicht getragen werden können, übernimmt der Verein mittels Gesuche, welche durch die Leiterin des Ponyhofs, Doris Unseld, an den Vorstandssitzungen gestellt werden. So kann der Gesamtbetrag für Reitstunden und Lager aufgebracht werden und es entstehen keine finanziellen Lücken im Budget des Ponyhofs. Im Vereinsjahr 2013 wurden rund CHF 20'000 an nicht gedeckten Kosten durch den Verein übernommen. Dies ist besonders in der heutigen Zeit, in der überall gespart wird, ein grosszügiger Betrag.

2 Zusammenarbeit Ponyhof und Unterstützungsverein

An den drei bis vier Sitzungen pro Jahr treffen sich der Vorstand des Unterstützungsvereins und Doris auf dem Ponyhof Schwarzenberg, um die aktuellen Bedürfnisse und Gesuche zu besprechen. Doris berichtet über die Geschehnisse in den Lagern und Reitstunden sowie über andere spezielle Ereignisse. Der Vorstand berät Doris und stärkt ihr den Rücken.

3 Anlehre auf dem Ponyhof

Neben den Reitstunden und Lagern werden vom Ponyhof Schwarzenberg IV-Ausbildungen zum Pferdewart angeboten. Im Sommer 2013 haben drei Lernende die Ausbildung abgeschlossen und zwei neue haben Ihre Anlehre begonnen. Mit Stolz teilte Doris im Jahresbericht 2013 mit, dass alle drei Ausgelernten ins Berufsleben einsteigen konnten und im Anschluss der Tätigkeit im Ponyhof einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben.



4 Zusammenarbeit Ponyhof und andere Institutionen

Für den Ponyhof Schwarzenberg ist die Zusammenarbeit mit Institutionen wie beispielsweise der IV-Stelle sehr wichtig. Bezüglich den Lernenden pflegt Doris mit den jeweiligen kantonalen Stellen und deren Beratern und Beraterinnen einen guten Kontakt. Des Weiteren stehen die Mitarbeiter vom Ponyhof regelmässig mit der Organisation Insieme Aargau in Kontakt. Die Organisation führt jährlich ein Lager für Erwachsene im Ponyhof durch und die Mitarbeite-

rinnen von Doris besuchen gelegentlich Weiterbildungskurse zu verschiedenen Themen bei der Insieme Aargau.



5 Hippolinikurse im Ponyhof

Seit April 2013 bietet der Ponyhof Schwarzenberg neu Hippolinikurse an. Dieses Konzept wurde in Deutschland entwickelt und soll bereits drei- bis vierjährigen Kindern den Reiteinstieg ermöglichen. Um dieses Angebot anbieten zu können mussten zwei Mitarbeiterinnen des Ponyhofs eine Weiterbildung zur Hippolinitrainerin machen. Das Hippolinitreiten ist für Behinderte sowie auch für nicht behinderte Kinder geeignet. Es soll Spass machen und die Kinder sollen schon im frühen Alter eine Bindung zu den Pferden und Ponys aufbauen.

6 Neues Betriebskonzept Ponyhof

Ab Oktober 2013 erhielt Doris die Bewilligung für zwei betreute Arbeits- und Wohnplätze für geistig behinderte Erwachsene und Jugendliche sowie sechs Ausbildungsplätze für Jugendliche. Um diese Bewilligung zu erhalten, musste Doris ein neues Betriebskonzept ausarbeiten, welches durch

die Gutachter des Kantons Aargau sowie der Region Nordostschweiz genehmigt werden mussten. Der Kanton wie auch der regionale Verband waren von den Tätigkeiten im Ponyhof beeindruckt. Am meisten stiess das Zusammenspiel zwischen Behinderten, Nichtbehinderten und den Tieren auf Bewunderung. So werden alle in einen lebendigen Alltag integriert. Für Doris war dies eine Genugtuung für die Zeit, welche sie in die Ausarbeitung dieses Konzepts investiert hat.

7 Nicht behinderte Kinder und Jugendliche

Auch für die nicht behinderten Kinder und Jugendlichen hat der Ponyhof Schwarzenberg ein vielseitiges Angebot. Es werden Lager, Reitstunden wie auch die Vorbereitung für das Reitbrevet angeboten. Im letzten Jahr besuchten 163 Kinder ein Ferienlager und 103 Kinder nahmen wöchentlich Reitstunden. Im Herbst 2013 bestanden 23 von 24 Teilnehmerinnen das Reitbrevet. Die Bemühungen von Doris und ihren Mitarbeiterinnen haben sich ausgezahlt.

8 Gemeinnützigkeit Unterstützungsverein Ponyhof Schwarzenberg

Im September 2001 erhielt der Verein zur Unterstützung des therapeutischen Reitens und der Förderung Behinderter mittels Reiten in Gontenschwil die angestrebte Anerkennung als gemeinnützige Institution. Dies bedeutet, dass der Verein ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgt und somit von den Steuern befreit ist. Für unsere Mitglieder und Spender ist die Gemeinnützigkeit insofern interessant, dass Sie die Beiträge steuerlich in Abzug bringen oder als geschäfts-



mässigen Aufwand in der Buchhaltung erfassen können. Durch den Vorstand wird sichergestellt, dass die Mittel, welche dem Ponyhof zukommen, ausschliesslich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine Prüfung durch den Kanton Aargau kann jederzeit durchgeführt werden.

9 Anliegen des Unterstützungsvereins

Das Anliegen des Vereins ist es, das breite Angebot des Ponyhofs Schwarzenberg einer grossen Anzahl von Behinderten anzubieten. Der Verein ist diesbezüglich auf Mitglieder- und Sponsorensuche. Infos finden Sie auf www.ponyhof.ch unter Unterstützungsverein.



MWST-Tipps für Importe und Exporte

Seit einiger Zeit stellt die Eidgenössische Zollverwaltung ihre Veranlagungsverfügungen elektronisch aus. Und im Schweizer Mehrwertsteuergesetz ist die sogenannte Beweis-mittelfreiheit verankert. Diese Kombination wirft immer wieder die Fragen zum „richti-gen“ Beleg für den Vorsteuerabzug oder den Exportnachweis auf.



Esther Hiltbold
- Betriebsökonomin FH
- MWST-Expertin FH

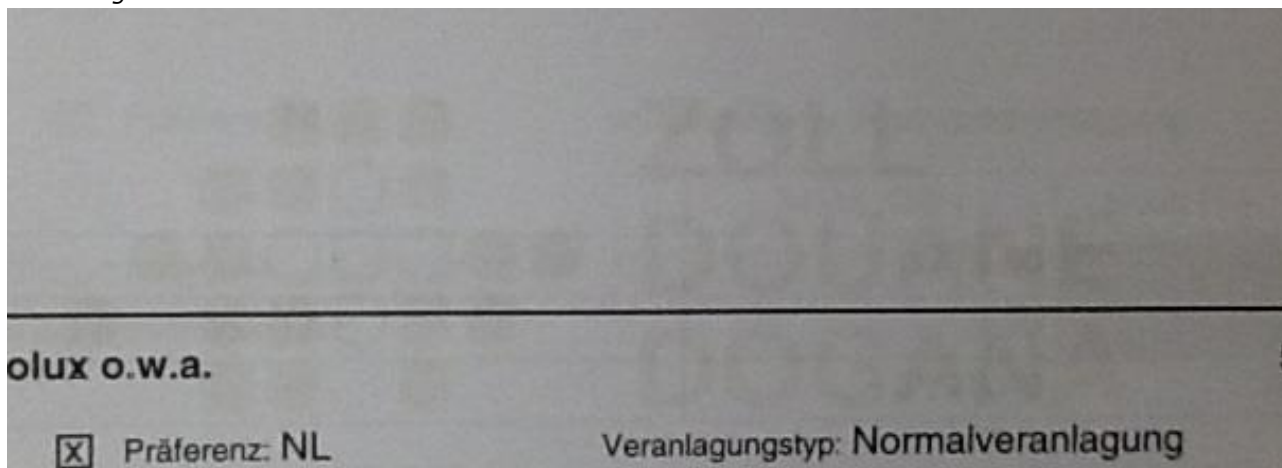
Es ist von der Rückseite der VV am besten zu sehen. Wurde die Einfuhrsteuer bar bezahlt, wird die VV auf normalem Papier gedruckt, dafür aber mit Stempel und Unterschrift versehen.

Elektronische Veranlagungsverfügungen werden als Datei im XML-Format zur Verfügung gestellt. Deren Gültigkeit kann im Internet überprüft werden². Sie können (und dürfen) als PDF Datei ausgedruckt werden. Als Nachweis für den Vorsteuerabzug müssen sie im Falle einer MWST Revision indes-sen elektronisch vorliegen (Papierausdrucke reichen nicht³).

1 Der richtige Beleg für den Vorsteuerabzug bei Importen

Die bei einem Import entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer können MWST pflichtige Unternehmen in ihrer MWST Ab-

Abbildung 1: Wasserzeichen der EZV



rechnung als Vorsteuer geltend machen. Dabei dient die Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) als Nachweis für den Vorsteuerabzug. Die EZV stellt diese entweder elektronisch („eVV Import“¹) oder in Papierform („VV“) aus.

Veranlagungsverfügungen in Papierform sollten im Original vorliegen und aufbewahrt werden. Dass man tatsächlich das Original vor sich hat, erkennt man daran, dass die VV auf Sicherheitspapier ausgedruckt ist und das Wasserzeichen der EZV trägt.

Hinweis: Papierbelege, die kein Wasserzeichen, keinen Stempel/Unterschrift und auch keine Zollanmeldungsnummer/Zugangscode tragen, sind für den Nachweis des Vorsteuerabzugs nicht stichhaltig. Im Zweifelsfall ist das Original der VV oder die XML Datei der eVV zu beschaffen. Ausdrücke der elektronischen „Veranlagungsverfügung MWST“ tragen in der Regel die Zollanmeldungsnummer

¹ <http://goo.gl/Yv9A4F>

² <https://www.e-service.admin.ch/validator/upload/edec>

³ <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00159/01085/index.html?lang=de>

sowie einen Zugangscode⁴. Damit kann die XML Datei im Internet heruntergeladen werden⁵.

2 Der richtige Ausfuhrnachweis bei Exporten

Bei Exporten dient entweder die XML Datei der „eVV Ausfuhr“⁶ oder das Original des ro-

Abbildung 3: Rückseite der VV

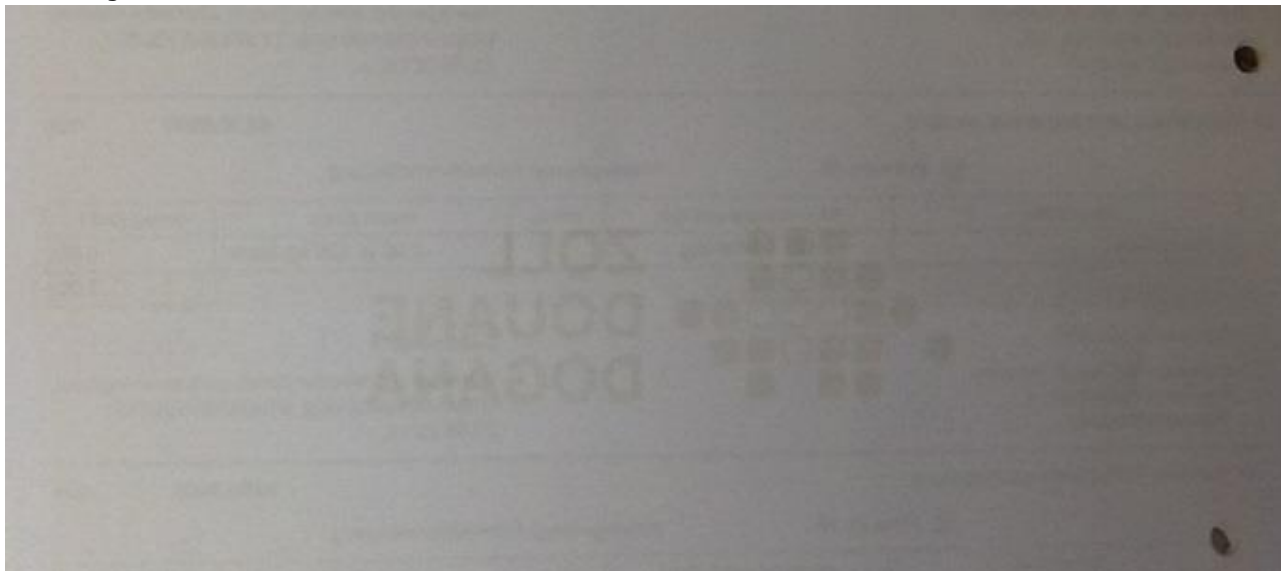


Abbildung 2: Musterbeleg mit Zollanmeldungsnummer und Zugangscode

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	 Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Zollverwaltung EZV	Import	Definitiv
VERANLAGUNGSVERFÜGUNG MWST			
Annahmedatum:	24.08.2011, 14:11	Version 1	2148610.1
Ausstellungsdatum:	25.08.2011, 23:55	TEST	
ZÜRICH-FLUGHAFEN			
POSTFACH			
CH 8058 ZUERICH			

Rechtsmittelbelehrung:

Innert einer Frist von 5 Jahren, gerechnet ab Ende des Kalenderjahres, in dem diese Verfügung erlassen wurde, kann die Festsetzung der MWST bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen angefochten werden.

Dagegen gilt eine Frist von 60 Tagen ab Ausstellungsdatum dieser Verfügung für Beschwerden, die Verfahrensversäumnisse betreffen oder die nicht die Festsetzung der MWST zum Gegenstand haben.

Zollanmeldungsnummer: 2148610

Zugangscode: AjwiZ27zW6w9nGEh

Hinweis elektronische Veranlagungsverfügung MWST (eVVM):

Diese Veranlagungsverfügung wurde elektronisch eröffnet und ist mit einer digitalen Signatur versehen. Sie dient als Nachweis für die ordnungsgemässe Zollveranlagung der darin erwähnten Waren. Unter dem Link <https://e-dec-web-a.ezv.admin.ch/edecZugangscodeGui/> können Sie die elektronische Veranlagungsverfügung herunterladen. Sie benötigen dazu die vorstehend erwähnte Zollanmeldungsnummer und den Zugangscode.

Veranlagungsverfügungen müssen aufbewahrt werden.

Der Nachweis steuerentlastender Tatsachen (Vorsteuer) gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung obliegt der steuerpflichtigen Person. Eindeutige Belege eignen sich am besten für den Nachweis. Eindeutig sind unversehrt elektronisch archivierte eVV.

Weiterführende Informationen zur eVV finden Sie im Internet unter www.ezv.admin.ch (eVV Allgemein) und www.estv.admin.ch (elektronische Archivierung).

⁴ <http://goo.gl/H6lmOc>

⁵ <https://e-dec-web-a.ezv.admin.ch/edecZugangscodeGui/>

⁶ <http://goo.gl/qxu1Ww>

saroten Formulars 11.38 (NCTS Ausfuhrzollausweis⁷) als eindeutiger Nachweis für Lieferungen ins Ausland.

Tipp: Zur Sicherstellung der Prüfspur ist es bei Importen wie auch bei Exporten sinnvoll, die eVV auszudrucken und bei den entsprechenden Kreditoren- bzw. Debitorenbelegen anzuheften.

3 Der richtige Ausfuhrnachweis im Postverkehr

Bei Ausfuhrsendungen im Briefpost- und Paketpostverkehr für Gegenstände im Wert bis CHF 1'000 gilt der Postempfangsschein (von der Aufgabestelle gestempelte Aufgabequittung) in Verbindung mit den übrigen Geschäftsbelegen (z.B. Bestellung, Rechnungskopie, Liefervertrag, Zahlungsbeleg) als Nachweis der Ausfuhr. Anstelle des Postempfangsscheines sind auch die von der Schweizerischen Post abgestempelten Formulare Aufgabeverzeichnis und Barfrankierung zulässig.

Liegt der deklarierte Warenwert über CHF 1'000, so hat der Versender (Exporteur) Anrecht auf eine vom Zoll ausgestellte elektronische Veranlagungsverfügung. Für in Postsendungen exportierte Waren wird dem Versender der Ausfuhrnachweis ausschliesslich in Form der elektronischen Veranlagungsverfügung erbracht (eVV). Die Post stellt keine physischen Ausfuhrzollausweise mehr zur Verfügung. Für folgende Produkte bietet die Post eine eVV an⁸:

- Briefe PRIORITY und ECONOMY
- PostPac International PRIORITY und ECONOMY
- GLS-Pakete

Die Versandlösungen URGENT Business, TNT Express und Stückguttransporte von PostLogistics sollen später hinzukommen. Diese und weitere Informationen zu den Export-Zollformalitäten im Postverkehr enthält die Homepage der Schweizerischen Post⁹.

Die eVV Export wird von der EZV als Datei im XML-Format ausgestellt. Es gibt bei der Post grundsätzlich drei Möglichkeiten, diese XML-Datei zu beziehen:

1. Download von der Internetseite www.post.ch/evv anhand der Sendungsnummer und der Postleitzahl (nur während 3 Monaten)
2. Erhalt per E-Mail (nur für Exporte mit PostPac International und nur wenn der Frachtbrief mit einem der elektronischen Tools von Swiss Post International erstellt und die E-Mail-Adresse des Absenders explizit erfasst wurde)
3. Bestellung beim Kundendienst Postverzollung (telefonisch oder E-Mail): Für ungeschriebene Briefsendungen besteht nur diese Bezugsmöglichkeit

Diese XML-Datei dient dem Exporteur als Nachweis dafür, dass er die Ware ausgeführt hat (Steuerbefreiungsnachweis). Er muss die XML-Datei elektronisch aufbewahren (Papierausdrucke reichen nicht¹⁰).

⁷ <http://goo.gl/0vYjmk>

⁸ <http://goo.gl/CPNnZS>

⁹ <http://goo.gl/QPlcKd>

¹⁰ <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00159/01085/index.html?lang=de>

Bestimmung der steuerlich abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten für Wertschriften

Die relevanten, inhaltlich zutreffenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen bei Bund und Kantonen zu den abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten für Wertschriften sind generell abstrakt gehalten. Die sich daraus entwickelte Praxis scheint kompliziert, unübersichtlich und die konkreten Situationen vielfach nicht richtig erfassend zu sein.

Die Vermögensverwaltungsverträge enthalten vielfach nicht mit den steuerlichen Bestimmungen zur Abzugsfähigkeit der Vermögensverwaltungskosten kongruente Honorar- und Gebührenregelungen. Daraus ergeben sich Divergenzen mit der steuerlichen Praxis, welche nicht oder nur unbefriedigend gelöst werden können und i.d.R. zum Nachteil der Steuerpflichtigen ausschlagen.

Der Autor zeigt in einem ersten Teil die steuerrechtlichen Grundlagen und die sich daraus entwickelte Praxis auf. Im zweiten Teil werden gängige Honorar- und Gebührenregeln in Vermögensverwaltungsträgen aufgezeigt und die sich daraus ergebende Problematik im Zusammenhang mit der steuerlichen Praxis zu den Vermögensverwaltungskosten. Im dritten Teil präsentieren sie einen sachlogischen Vorschlag zur Ermittlung der Vermögensverwaltungskosten für Wertschriften, welcher sicher auf die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen stützt sowie einfach in der Handhabung, transparent und die konkreten Situationen erfassend ist.



Giorgio Meier
- Dr. iur
- Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
- Treuhänder mit eidg. Fachausweis
- Dipl. Treuhandexperte
- Dipl. Steuerexperte

1 Steuerrechtliche Grundlagen und heutige Praxis

Nachstehend werden in einem ersten Schritt die steuerrechtlichen Grundlagen, namentlich die Bestimmungen in den Steuergesetzen von Bund und Kantonen, zu den steuerlich abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten dargestellt und kurz erläutert. Wie sich zeigen wird, sind die Bestimmungen sehr generell gehalten, sodass sich eine sie ergänzende Gerichts- und Verwaltungspraxis entwickelt hat.

In einem zweiten Schritt wird diese heutige Gerichts- und Verwaltungspraxis dargestellt mit weiteren Hinweisen dargestellt.

Zusammenfassend wird in einem dritten Schritt die sich aus der teilweise fragwürdi-

gen Praxisentwicklung ergebende Unübersichtlichkeit, Uneinheitlichkeit und Schwierigkeit in der Anwendung aufgezeigt.

1.1 Steuerrechtliche Grundlagen

Gemäss den steuerrechtlichen Grundlagen, bspw. Art. 32 Abs. 1 DBG, § 39 Abs. 1 StG AG und § 30 Abs. 1 StG ZH können bei beweglichem Privatvermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Das Steuerharmonisierungsgesetz hat bezüglich der Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung beweglichen Privatvermögens keine analoge Bestimmung, sondern kennt nur die allgemeine Norm von Art. 9 Abs. 1 StHG, wonach von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet werden.

Weder der Bund noch die Kantone Aargau und Zürich kennen in Ergänzung zu den steuergesetzlichen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten bei beweglichem Vermögen.

Damit bleibt es hinsichtlich der steuergesetzlichen Grundlagen bei der sehr rudimen-

tären gehaltenen Bestimmung, dass bei beweglichem Privatvermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte in Abzug gebracht werden können.

1.2 Heutige Gerichts- und Verwaltungspraxis

Aufgrund der abstrakten Gesetzes- und Verordnungsformulierung der Bestimmung zu den steuerlich abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten hat sich eine Gerichts- und Verwaltungspraxis dazu entwickelt, welche nachstehend in wesentlichen Zügen dargestellt wird.

Der Bund kennt keine expliziten Verwaltungsregeln zur Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungskosten des Privatvermögens.

Im Kanton Aargau bildet die Wegleitung zur Steuererklärung die einzige Ausführungsvorschrift für alle Steuerpflichtigen zum Steuergesetz. Die Wegleitung als Verwaltungsverordnung spezifiziert, dass als Vermögensverwaltungskosten Aufwendungen gelten, die zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind. Es handelt sich bei dieser zutreffenden

Formulierung mithin um das allgemein gültige steuerliche Prinzip der Abzugsfähigkeit aller werterhaltenden Kosten, wie es bspw. auch bei den Liegenschaften des Privatvermögens zum Tragen kommt und für diese auch steuergesetzlich klar normiert ist, namentlich in Art. 32 Abs. 2 und 3 i.V.m. 34 Bst. d DBG, Art. 9 Abs. 3 StHG, § 38 Abs. 2 bis 4 i.V.m. 41 Abs. 1 lit. d StG AG und § 30 Abs. 2 bis 4 i.V.m. § 33 lit. d StG ZH.

Analog formuliert der Kanton Zürich in seiner Wegleitung, indem bei beweglichem Privatvermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden können. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen. S. dazu die soeben erwähnten Normen oben. Der Kanton Zürich kennt zudem die Weisung des kantonalen Steueramtes über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 8. August 2002. S. dazu sogleich.

Die beiden Kantone Aargau und Zürich machen nebst den vorausgehenden Grundsätzen weitere Ausführungen in ihren Wegleitungen bzw. in der vorerwähnten Weisung, welche nachstehend aufgeführt werden.

■ Kanton Aargau, Wegleitung 2013

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- ✓ die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung),
- ✓ Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- ✓ die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- ✓ die Erstellung des Steuerausweises der Banken für Steuerzwecke.

Nicht abzugsfähig sind:

- Entschädigungen für eigene Bemühungen;
- Kommissionen und Spesen für den Ankauf und Verkauf von Wertschriften;
- Courtage und Stempelgebühren bei Ankauf und Verkauf von Wertschriften;
- Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen etc.;
- Gebühren für Kreditkarten.

Abziehbar ist die erfolgsunabhängige Vermögensverwaltung durch Dritte gegen Nachweis (pauschale oder wertabhängige Gebühr). Eine erfolgsabhängige Gebühr ist grundsätzlich nicht abziehbar, da es sich dabei um Anlageberatung und nicht um Ver-

mögensverwaltung handelt. Bei einer kombinierten Vermögensverwaltungsgebühr ist der abziehbare Anteil zu schätzen (i.d.R. 3 % der verwalteten Depotwerte am Ende des Jahres). Belegkopien müssen beigelegt werden.

■ Kanton Zürich, Wegleitung 2013

Bei Wertschriften des Privatvermögens können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung durch Dritte abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften.

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder

pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d. h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3‰ des Steuerwerts dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften, maximal jedoch CHF 6'000, abgezogen werden. Werden höhere effektive Kosten geltend gemacht, sind sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen.

■ Kanton Aargau, Weisung vom 8. August 2002

A. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 30 Abs. 1 StG ZH können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. § 33 lit. d StG ZH schliesst dagegen die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen aus.

B. Abzugsfähige Kosten

Abzugsberechtigt sind die tatsächlichen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens, wie:

a) Verwaltung und Verwahrung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Willensvollstrecker, Banken oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter (Treuhandinstitute, Rechtsanwälte).

b) Erstellung der der Steuerbehörde einzureichenden Wertschriftenverzeichnisse mit Ertragsangaben sowie Rückforderungs- und Allrechnungsanträge für ausländische Quellensteuern.

Verwaltungskosten sind Vergütungen (inklusive Mehrwertsteuer), welche der Steuerpflichtige Dritten für die Vermögensverwaltung sowie für die Verwahrung in Depots oder Schrankfächern entrichtet. Die Verwaltung umfasst dabei diejenigen Handlungen, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen und im Rahmen der Bewirtschaftung der Vermögensobjekte erforderlich sind.

C. Nicht abzugsfähige Kosten

Nicht abzugsfähig sind Kosten, welche bei der Umlagerung von Vermögen anfallen, wie

- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatzabgaben)
- Emissionsabgaben
- Provisionen
- Entschädigungen für Treuhandanlagen
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und
- Anlageberatung
- Weitere Kosten bei Vermögensumlagerungen.

Solche Aufwendungen bilden Anlagekosten, welche bei der Berechnung des steuerfreien Kapitalgewinns zu berücksichtigen sind, oder sie fallen in den Bereich der Lebenshaltung. Wenn der Steuerpflichtige die Verwaltung seines Vermögens selber besorgt, kann kein Abzug beansprucht werden.

D. Abzugsformen

I. Pauschalierung der anrechenbaren Kosten

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art) sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte können für sämtliche abzugsfähigen Kosten pauschal, d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, 3‰ des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal jedoch Fr. 6'000 (entspricht einem Depotwert von Fr. 2'000'000), abgezogen werden.

II. Abzug der tatsächlichen Kosten

Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit in vollem Umfang nachzuweisen. Kann indessen

bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwaltenden Dritten die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, können auch bei Depotwerten über Fr. 2'000'000.- schätzungsweise 3 ‰ des Steuerwertes des Depots für Verwaltung und Erstellung des Steuerverzeichnisses in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens diesen Betrag erreicht und betragsmässig nachgewiesen wird.

Hinsichtlich der Höhe der abzugsfähigen Kosten hat das BGer in seinem Entscheid vom 6. November 2001, BGE 128 II 66 E. 5a S. 73 = Pra 2002 Nr. 148 = StE 2002 A 23.1 Nr. 6 = StR 2002, 247, 253 (Aufhebung von kantonalen Bestimmungen, welche einen Höchstbetrag für die im Zusammenhang mit Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie der Verwaltung von beweglichem Vermögen zulässigen Abzüge vorsehen), festgestellt, dass eine betragsmässige Beschränkung von Vermögensverwaltungskosten nicht statthaft ist. Können die tatsächlich bezahlten, steuerlich abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten nachgewiesen werden und überschreiten sie eine allfällige in der Praxis bestehende relative oder betragsmässige Begrenzung, fällt diese dahin.

Zu den Vermögensverwaltungskosten gibt es eine grössere Anzahl Gerichtsentscheide verschiedener Instanzen, von denen nachfolgend einige (in absteigend chronologischer Reihenfolge) aufgeführt werden:

■ KGer BL vom 10. März 2010, StE 2010 DBG/BL B 24.7 Nr. 6 (Pauschalabzug. Der Abzug der Kosten für die notwendige Verwaltung des Vermögens setzt einerseits eine Verwaltung durch Drittpersonen voraus, wodurch entsprechende Auslagen entstehen. Andererseits können nur solche Kosten steuerlich berücksichtigt werden, welche der Werterhaltung des Vermögens – und folglich auch der Erhaltung der Vermögenserträge – dienen und somit Gewinnkostencharakter haben. Dienen die Kosten hingegen der Vermögensvermehrung, Anlageberatung und der aktiven Bewirtschaftung eines Wertschriften-Portfolios, so werden diese Auslagen nicht zum Abzug zugelassen. Der in diesem Zusammenhang in der Praxis vorkommende 3-Promille-Pauschalabzug ist gesetzlich nicht vorgesehen und dient deshalb allein der Beweiserleichterung);

■ VGer ZH vom 26. Oktober 2005, StE 2006 ZH B 24.7 Nr. 5 (Begriff der Vermögensverwaltungskosten. Voraussetzungen für den Nachweis von tatsächlichen Kosten, welche die steueramtliche Pauschale von 3 ‰ des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal jedoch Fr. 6'000, überschreiten);

■ BGer vom 28. August 1997, StE 1998 BdBSt/DBG B 24.7 Nr. 3 (Abziehbarkeit der Kosten für die Wertschriftenverwaltung. Bei der Wertschriftenverwaltung können Ausgaben für die Tresormiete, für die Verwahrung oder Aufwendungen, die der Sicherung oder Einforderung von beweglichem Vermögen dienen, als ordentliche Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden. Die Kosten für die Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Wertschriften stellen dagegen Kosten der Lebenshaltung oder der Anschaffung von Vermögensgegenständen dar und können nicht abgezogen werden. Dies gilt auch für die für die Vermögensverwaltung anfallenden Sekretariatskosten, selbst wenn diese Arbeiten gegen Entgelt auf Dritte übertragen werden);

■ SRK III ZH vom 18. Mai 1995, StE 1996 ZH B 24.7 Nr. 1 (Bezahlt der Steuerpflichtige einer Drittperson für die Verwaltung, Betreuung und Anlage des privaten Vermögens eine nicht aufgeschlüsselte, pauschal berechnete Jahresentschädigung, so liegt es an ihm, eine hinreichend substantiierte Sachdarstellung zu liefern, so dass es den entscheidenden Behörden möglich ist zu bestimmen, ob und inwiefern im Sinn des Steuergesetzes abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten vorliegen. Fehlt es daran, so schlägt dies zu seinem Nachteil aus; aus Gründen der Rechtsgleichheit muss er indes in den Genuss des in der Einschätzungspraxis allgemein geltenden Abzugs für Vermögensverwaltungskosten von 3 ‰ des Wertschriftenbestands kommen);

■ SRK II ZH vom 25. April 1990, StE 1990 ZH B 27.7 Nr. 8 (Prozesskosten wie Gerichtsgebühren, Anwaltshonorare und -auslagen, die eine Privatperson aufwenden muss, um ihren Anspruch auf ungeschmälerter Auszahlung des ihr zustehenden Wittwengeldes durchzusetzen, bilden von den steuerbaren Einkünften absetzbare Vermögensverwaltungskosten; § 25 Abs. 1 lit. c StG ZH vom 8. Juli 1951);

■ SRK AG vom 24. Oktober 1984, StE 1985 AG B 27.7 Nr. 4 (Abzug der Kosten der Vermögensverwaltung; die Kommission für eine Treuhandanlage gehört nicht zu den

Kosten der Vermögensverwaltung, sondern zu den der Kapitalanlage).

Vermögensverwaltungskosten sind mithin nicht nur solche Aufwendungen, die unmittelbar mit den Vermögenserträgen zusammenhängen, sondern bspw. auch Kosten für Anwalt sowie Gerichts- und Betreibungsverfahren, die mit der Sicherung oder Einforderung von Vermögenserträgen zu tun haben. S. dazu BGer vom 1. März 2000, ASA 71, 44 (46) = StR 2000, 515 (516), BGer vom 28. August 1997, ASA 67, 477 (481) = StE 1998 BdBSt/DBG B 24.7 Nr. 3 (s. bereits oben) sowie jene, die der Sicherung oder Einforderung des Ertrag bringenden beweglichen Vermögens an sich dienen. Deshalb gehören auch jene Ausgaben zu den abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten, durch welche die Schmälerung des Vermögensertrags angewendet werden kann, bspw. SRK II ZH vom 25. April 1990, StE 1990 ZH B 27.7 Nr. 8 (s. bereits oben).

Nachfolgend werden konkrete Beispiele für steuerlich abzugsfähige (✓) und nicht abzugsfähige (○) Vermögensverwaltungskosten aufgeführt:

- ✓ Die Verwaltung von Vermögensgegenständen (Wertpapiere und Wertsachen) in offenen Depots oder Schrankfächern mit Depot-, Schrankfach-, Safe-, Metallkontogebühren für einzelne Verwaltungshandlungen und generell für die Administration mittels Pauschale auf dem Depotwert inkl. Kontospesen, Spesen für die Erstellung von Kontoauszügen usw.;
- ✓ Erstellung der Steuerverzeichnisse, die den Steuerbehörden eingereicht werden müssen und Rückforderungs- bzw. Anrechnungsanträge für ausländische Quellensteuern;
- ✓ Devisenkurssicherung bei Terminfestgeldern und Geldmarktpapieren;
- ✓ Ein- und Auslieferung von Wertschriften, sog. Transferspesen;
- ✓ Verkauf von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, sog. IUPs;
- ✓ Einforderungen von Vermögenserträgen, bspw. Couponinkassospesen, Spesen bei Kapitalrückzahlungen;
- ✓ Vermögensverwaltung von Behörden und Willensvollstreckern im Sinn der Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten;

- ✓ Kosten für Anwälte und Gerichte für die Sicherung und Einforderung von Vermögenswerten;
- ✓ Ausgleichszahlungen und Lending Fees, die der Borger beim Securities Lending an den Lender leisten muss;
- ✓ Kommissionen für Treuhandanlagen.

- Kosten für die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Prozesskosten, BGE 104 Ia 191 = Pra 68 Nr. 33 = ASA 49, 82 = StR 1979, 468 (Willkür der kantonalen Behörden verneint, die es ablehnten, Prozesskosten, die der Zurückführung eines Wertes in das Vermögen des Steuerpflichtigen dienten, unter dem Titel von für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Auslagen oder unter demjenigen der für die Erzielung des steuerbaren Einkommens notwendigen Aufwendungen als abzugsfähig anzuerkennen);
- Kosten für die Erstellung der Steuerklärung;
- Kosten für Erwerb und Veräusserung von Vermögenswerten, wie Transaktionsgebühren, Kommissionen, Courtagen, Umsatzabgaben
- Auslagen für Finanzierungen inkl. Errichtung oder Erhöhung von Schuldbriefen
- Kommissionen für Treuhandanlagen;
- Provisionen für Erwerb oder Veräusserung von Vermögenswerten;
- Kosten für Fachliteratur, Börsenbriefe, Seminare usw.;
- Kosten für Onlinedienste, Telefon, Porti usw.
- Erfolgsorientierte Honorare wie Provisionen usw.
- Emissionsabgabe.

2 Bank- und Vermögensverwaltungsverträge

Zur Verwaltung beweglichen Vermögens werden aufgrund der erforderlichen spezifischen Kenntnisse vielfach Banken und andere private Vermögensverwalter eingesetzt. In der Folge werden in den folgenden Abschnitten einerseits die Entschädigungsregeln in Vermögensverwaltungsverträgen und andererseits die daraus resultierende Diskrepanz zum steuerlichen System der Abzugsfähigkeit der Vermögensverwaltungskosten dargestellt.

Kunden, welche Banken und anderen privaten Vermögensverwaltern Vermögenswerte

zur Verwaltung übergeben, können i.d.R. innerhalb einer umfassenden Palette verschiedener Produkte der Vermögensverwaltung und in Abstimmung mit ihren Vermögensverhältnissen und ihren Anlagebedürfnissen ihre Vermögensverwaltungsstrategie wählen. Entsprechend vielfältig sind die verschiedenen Vermögensverwaltungsaufträge an Banken und andere private Vermögensverwalter.

2.1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung und Entschädigungsregeln in Vermögensverwaltungsverträgen

Wesentliche Grundlagen der Vermögensverwaltung durch Banken und private Vermögensverwalter bilden einerseits die "Eckwerte zur Vermögensverwaltung" der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und andererseits die "Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge" der Schweizerischen Bankiervereinigung, beide in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäss den "Eckwerten zur Vermögensverwaltung" und den "Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge" gelten folgende Grundsätze hinsichtlich der Entschädigung der Vermögensverwalter:

- Der Vermögensverwalter regelt in den schriftlichen Verträgen mit seinen Kunden Art, Modalitäten und Elemente seiner Entschädigung.
- Der Vermögensverwaltungsvertrag hält fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im inneren Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält.
- Der Vermögensverwalter macht seine Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können.
- Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er die verschiedenen Produktklassen, soweit dies möglich ist.
- Auf Anfrage von seinen Kunden legt der Vermögensverwalter zudem die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter offen.

Nachfolgend werden mögliche Honorare bzw. Gebühren der Vermögensverwaltung aufgeführt. S. dazu auch www.moneyland.ch.

Generell können sechs verschiedene Arten von Gebühren bzw. Honoraren unterschieden werden, die einzeln oder in Kombination vorkommen können, namentlich Management-, Performance-, Bank- und Produktgebühren, Honorare und indirekte Kosten. Nachstehend werden diese kurz erläutert.

- Managementgebühren
 - Die eigentliche Management-Fee oder Verwaltungsgebühr beträgt in der Regel zwischen 0 bis 1.5 Prozent des Anlagebetrags pro Jahr.
 - Die Start-Up-Fee ist eine einmalige Einstiegsgebühr. Sie wird eher selten erhoben und beträgt gewöhnlich zwischen 0 bis 5 Prozent des anfänglichen Anlagebetrags.
- Performancegebühren
 - Performancegebühren werden auch als Gewinnbeteiligung bezeichnet und betragen oftmals zwischen 5 und 20 Prozent des jährlichen Gewinns oder Übergewinns.
- Bankgebühren
 - Bankgebühren sind je nach Bank und der in Anspruch genommenen Dienstleistungen sehr unterschiedlich und in verschiedenen Arten anzutreffen, wovon hier einige beispielhaft aufgeführt werden:
 - Depotführungsgebühren: Üblich sind 0.1 bis 0.5 Prozent pro Jahr des Anlagebetrags bzw. Depotvermögens;
 - Administrationsgebühren: Gängig sind 0.1 bis 0.2 Prozent pro Jahr des Anlagebetrags bzw. Depotvermögens;
 - Kontoführungsgebühren: Üblich sind Fr. 0 bis 100 pro Jahr und Konto;
 - Courtagen: Sie fallen beim An- und Verkauf von Wertpapieren an und variieren je nach Art der gehandelten Wertpapiere. Verbreitet sind 0.2 bis 2 Prozent des Transaktionsvolumens;
 - Fremdwährungsumrechnungsgebühren. Sie fallen beim Kauf oder Verkauf von Werten in fremder Währung an. Üblich sind hier 0.05 bis 0.15 Prozent des Transaktionsvolumens.

■ Produktgebühren

Produktgebühren sind von den gekauften Produkten, wie beispielsweise Anlagefonds, Hedgefonds abhängig, wobei weitere Gebühren anfallen können. Einzeltitel wie Aktien und Obligationen sind davon in der Regel nicht betroffen. Es werden allerdings Courtagen erhoben:

- Produktkaufgebühren: Gewöhnlich 0 bis 5 Prozent des investierten Betrags.
- Produktverkaufgebühren: Gewöhnlich 0 bis 3 Prozent des investierten Betrags.
- Produktverwaltungsgebühren: Gewöhnlich 0.1 bis 2.5 Prozent des investierten Betrags.

■ Honorare

Vermögensverwalter und -berater können für ihre Dienstleistungen Zeit- oder Pauschalhonorare vereinbaren. Die reine Honorarleistung verzichtet entsprechend auf Performance- und Managementgebühren.

■ Indirekte Kosten

Als indirekte Kosten können Retrozessionen bzw. Kickbacks anfallen. Die Höhe der Retrozessionen variiert stark je nach Anlage und Bank.

Hinsichtlich der Herausgabepflicht von Retrozessionen und ähnlichen Entgelten gibt es verschiedene Entscheide des BGer. S. als Beispiel BGE 138 III 755 (Art. 400 Abs. 1 OR; Vermögensverwaltung durch eine Bank; Herausgabe von Vertriebsentschädigungen für Anlageprodukte; Herausgabepflicht für Bestandespflegekommissionen, die der vermögensverwaltenden Bank von konzernfremden Produktanbietern entrichtet werden [E. 4 und 5]. Verzicht des Kunden auf Ablieferung der Vertriebsentschädigung [E. 6]. Herausgabepflicht für Bestandespflegekommissionen, die der Bank für Produkte von Konzerngesellschaften zufließen [E. 8]), BGE 137 III 393 (Art. 400 Abs. 1 OR; Vermögensverwaltungsvertrag; Herausgabe von Retrozessionen; Verzicht auf Herausgabeanspruch; Voraussetzungen eines ausdrücklichen Verzichts des Auftraggebers auf die Herausgabe von Rückvergütungen, die dem beauftragten Vermögensverwalter zufließen [E. 2]), BGE 132 III 460 (Art. 400 Abs. 1 OR; Vermögensverwaltungsvertrag; Herausgabe von Retrozessionen und Finders Fees. Voraussetzungen eines rechtsgültigen

Verzichts des Auftraggebers auf die Herausgabe von Retrozessionen und ähnlichen Einnahmen des Vermögensverwalters [E. 4]).

Nachfolgend werden in Ergänzung zur vorstehenden generellen Darstellung konkrete Beispiele für Kosten der Vermögensverwaltung gegeben.

■ Pictet – Momentum-Strategie

Die Bank belastet folgende Gebühren, Performancegebühren und Kommissionen:

- Vierteljährliche Verwaltungs- und Depotgebühr: 1 Prozent pro Jahr mit Mindestgebühr von Fr. 2'500 pro Quartal;
- Transaktionsgebühr: Fr. 100 pro Transaktion;
- Jährliche Performancegebühr: 20 Prozent des über LIBOR, mit einer High Water Mark (HWM), definiert als höchster Nettowert des Portfolios per Ende eines der vorangegangenen Jahre (d.h. per 31. Dezember). Der jährliche Nettoertrag über LIBOR wird per 31. Dezember berechnet und die ermittelte Performancegebühr wird im Lauf des Januars belastet.
- Zusätzliche Abgaben und Kommissionen: Auf der Performancegebühr wird für Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz die MWST belastet. Ferner werden Stempel- und andere Steuern, Margen auf Devisentransaktionen, Gebühren und Kommissionen von Subcustodians sowie alle Gebühren von Drittparteien belastet, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Bank kann von Dritten direkt oder indirekt Vergütungen, Kommissionen und andere Geld- oder Sachleistungen erhalten (nachstehend Kommissionen), insbesondere wenn sie Fondsanteile oder andere Finanzprodukte für Rechnung ihres Kunden, auf dessen Instruktion oder kraft der von ihm erteilten Verwaltungsvollmacht kauft.

Diese Kommissionen decken die Kosten der Bank für die Einrichtung eines Transaktions- und operativen Netzes, das den Zugang zu Produkten, Informationen oder Finanzdienstleistungen ermöglicht, welche von Dritten aufgelegt oder erbracht werden (nachstehend Produkte Dritter). So stellen sie eine Kompensation für die Bank für einzelne von ihr erbrachte Dienstleistungen dar und sind unabhängig von den von der Bank dem Kunden für andere Dienstleistungen wie Administration und Verwahrung seiner Gut-

haben, deren Verwaltung, Finanzberatung oder Courtage für Effekten belasteten Kosten. Diese Kommissionen sind in mit den Anbietern oder Vertriebssträgern der Produkte Dritter unterzeichneten Verträgen vereinbart und unabhängig von den Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden. Diese Kommissionen werden jedoch bei der Festlegung der von der Bank dem Kunden belasteten Kosten berücksichtigt.

2.2 Daraus resultierende Divergenzen zum steuerlichen System der Abzugsfähigkeit der Vermögensverwaltungskosten

Die oben in Kapitel 2.1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung und Entschädigungsregeln in Vermögensverwaltungsverträgen dargelegten Entschädigungssysteme sind nach Leistungsarten strukturiert und wären grundsätzlich auch einer steuerlichen Einordnung zugänglich. Vielfach werden die Kosten der Verwaltung jedoch nicht nach steuerlichen Kriterien aufgegliedert verrechnet, sondern in zusammengefassten Übersichten.

Werden die Kosten der Vermögensverwaltung entsprechend zusammengefasst verrechnet als Aufwendungen in der jährlichen Steuererklärung deklariert und nicht nach steuerlichen Kriterien aufgeschlüsselt, findet in der Regel im Rahmen der Steuerveranlagung eine Kürzung derselben statt.

Gemäss der oben in Kapitel 1.2 dargelegten aktuellen Gerichts- und Verwaltungspraxis beträgt der abziehbare Anteil der Vermögensverwaltungskosten 3 ‰ der verwalteten Vermögenswerte am Ende des betreffenden Steuerjahres. Je nach kantonaler Regelung bestehen zudem betragsmässige Plafohnierungen, bspw. im Kanton Zürich Fr. 6'000. Daneben kann es weitere kantonale Pauschalen geben, so hat bspw. das Steuerrekursgericht des Kantons Aargau in seinem Entscheid RGE vom 21. März 2002, K 6183/P 62 eine Pauschale von 15 % der nicht ausgedehnten Vermögensverwaltungskosten akzeptiert.

Die schematischen Regeln zur Abzugsfähigkeit der Vermögensverwaltungskosten, insbesondere die beiden Pauschalen von 3 ‰ der verwalteten Vermögenswerte bzw. 15 % der Vermögensverwaltungskosten, welche tendenziell tief angesetzt sind und zudem

nicht auf die konkreten unterschiedlichen Situationen der Steuerpflichtigen einzugehen vermögen, führen unter Berücksichtigung der steuerlichen Grundsätze der Abzugsfähigkeit aller werterhaltenden Aufwendungen und ohne betragsmässige Begrenzung, nicht zum richtigen Ergebnis, sodass letztlich aus dieser Veranlagungspraxis vielfach eine Überbesteuerung der Steuerpflichtigen resultiert.

Es bieten sich zwei Möglichkeiten an, nämlich

- die Geltendmachung der tatsächlich bezahlten, steuerlich abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten, wobei diese aufgrund der, wie oben dargelegt, oftmals fehlenden Informationen seitens der Vermögensverwalter, tendenziell nicht zum Tragen kommt,
- oder die Feststellung der abziehbaren Vermögensverwaltungskosten anhand einer einfach praktikablen relativen Ermittlung derselben, ähnlich der 3 ‰-Pauschale, die jedoch die konkrete Situation in Übereinstimmung mit den vorerwähnten steuerlichen Grundsätzen der Abzugsfähigkeit aller werterhaltenden Aufwendungen und ohne betragsmässige Begrenzung besser erfassen.

Nachfolgend wird für die zweite Möglichkeit ein auf sachlichen Überlegungen basierender praktikabler Vorschlag für die relative Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten vorgestellt.

3 Vorschlag der Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungskosten

Grundlage für den folgenden Vorschlag bilden die oben in Kapitel 1. Steuerrechtliche Grundlagen und heutige Praxis gemachten Ausführungen, insbesondere der generell im Steuerrecht und im Speziellen auch für die Vermögensverwaltungskosten geltende Grundsatz, dass als Vermögensverwaltungskosten Aufwendungen gelten, die zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind. Es handelt sich dabei um das allgemein gültige steuerliche Prinzip der Abzugsfähigkeit aller werterhaltenden Kosten.

3.1 Berechnungsmodell

Darauf gestützt ergibt sich folgende tabellarisch dargestellte Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungskosten. Dabei wird zuerst eine um Inflation sowie Bezüge und Einlagen bereinigte Veränderung der Bestände des verwalteten Vermögens zwischen Anfang und Ende der Steuerperiode ermittelt.

Diese wird anschliessend ins Verhältnis zum durchschnittlichen verwalteten Vermögen in der Steuerperiode gesetzt und diese relative Bestandesänderung anschliessend mit den gesamten Vermögensverwaltungskosten in der Steuerperiode multipliziert.

+ Bestand verwaltetes Vermögen Ende Steuerperiode	+ VES
- Bestand verwaltetes Vermögen Anfang Steuerperiode	- VAS
+ Bezüge aus verwaltetem Vermögen während Steuerperiode	+ BV
- Einlagen in verwaltetes Vermögen während Steuerperiode	- EV
* Inflation bzw. Deflation gemäss Landesindex während Steuerperiode	* IDLI
= Inflationsbereinigte Bestandesänderung verwaltetes Vermögen in Steuerperiode	= <u>BÄV</u>
<hr/>	
+ 1/2 Bestand verwaltetes Vermögen Ende Steuerperiode	+ 1/2 VES
+ 1/2 Bestand verwaltetes Vermögen Anfang Steuerperiode	+ 1/2 VAS
= Durchschnittliches verwaltetes Vermögen in Steuerperiode	= <u>ØVS</u>
<hr/>	
Inflationsbereinigte Bestandesänderung verwaltetes Vermögen	BÄV
: Durchschnittliches verwaltetes Vermögen in Steuerperiode	: ØVS
= Bestandesänderung im Verhältnis zu durchschnittlichem verwaltetem Vermögen	= <u>relBÄV</u>
<hr/>	
Gesamte Vermögensverwaltungskosten in Steuerperiode	VVS
x 100 % - relative Bestandesänderung	X 1-relBÄV
= Abzugsberechtigte Vermögensverwaltungskosten in Steuerperiode	= <u>AVVS</u>

Die vorstehende tabellarische Berechnung zeigt, in einer linearen Formel ausgedrückt, folgendes Bild:

$$AVVS = VVS \times (1 - (VES - VAS + BV - EV + / - IDLI) / (\frac{1}{2}VES + \frac{1}{2}VAS))$$

3.2 Konkretes Beispiel

Zur Verdeutlichung der Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten wird ein konkretes Beispiel präsentiert.

Herr und Frau X verfügen über ein Wertchriftenvermögen am Anfang des Jahres 2013 von rund Fr. 5 Mio. und Ende des Jahres 2013 von Fr. 5.2 Mio. Ihre Bezüge aus diesem Vermögen betragen in 2013 TFr. 300. Zur Verwaltung ihres Vermögens haben Herr und Frau X die Vermögensverwaltungsgesellschaft VV AG beigezogen. Ihre Bank hat die Gebühren bereits nach steuerlichen Kriterien aufgeschlüsselt, sodass die entsprechenden steuerlich abzugsfähigen Gebühren von den nachstehenden Ausführungen ausgenommen sind. Es geht damit in

der folgenden Berechnung um die nicht weiter ausgeschiedenen Vermögensverwaltungskosten der VV AG. Diese hat für die Verwaltung des besagten Vermögens in der letzten Steuerperiode gesamthaft Fr. 40'000.

Gestützt auf den steuerlich relevanten Grundsatz der Abzugsfähigkeit aller werterhaltenden Kosten und in Anwendung der daraus resultierenden oben dargestellten Formel ergibt sich im Fall von Herrn und Frau X, dass für 2013 von den gesamten Vermögensverwaltungskosten von Fr. 40'000 steuerlich Fr. 36'078 abzugsfähig sind. S. dazu auch die folgenden entsprechenden Berechnungen.

+ Bestand verwaltetes Vermögen Ende Steuerperiode	+ 5'200'000
- Bestand verwaltetes Vermögen Anfang Steuerperiode	- 5'000'000
+ Bezüge aus verwaltetem Vermögen während Steuerperiode	+ 300'000

-	Einlagen in verwaltetes Vermögen während Steuerperiode	-	0
*	Inflation bzw. Deflation gemäss Landesindex während Steuerperiode	*	0
=	Inflationsbereinigte Bestandesänderung verwaltetes Vermögen in Steuerperiode	=	500'000
<hr/>			
+	½ Bestand verwaltetes Vermögen Ende Steuerperiode	+	2'600'000
+	½ Bestand verwaltetes Vermögen Anfang Steuerperiode	+	2'500'000
=	Durchschnittliches verwaltetes Vermögen in Steuerperiode	=	5'100'000
<hr/>			
	Inflationsbereinigte Bestandesänderung verwaltetes Vermögen		500'000
:	Durchschnittliches verwaltetes Vermögen in Steuerperiode	:	5'100'000
=	Bestandesänderung im Verhältnis zu durchschnittlichem verwaltetem Vermögen	=	9.80 %
<hr/>			
	Gesamte Vermögensverwaltungskosten in Steuerperiode		40'000
x	100 % - relative Bestandesänderung	x	90.20 %
=	Abzugsberechtigte Vermögensverwaltungskosten in Steuerperiode	=	36'078
<hr/>			

3.3 Fazit

Das konkrete Beispiel zeigt, dass von den Vermögensverwaltungskosten der VV AG rund 90 % steuerlich abzugsfähig sind. Zudem sind die bereits steuerlich richtig ausgedehnten Gebühren der Bank steuerlich abzugsfähig.

Die oben in Kapitel 1.2. Heutige Gerichts- und Verwaltungspraxis dargelegten Pau-

schalen führen zu einer deutlichen unberechtigten Überbesteuerung der Steuerpflichtigen.

Das vorgestellte System der Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten ist einfach, transparent, in Übereinstimmung mit den steuerlichen Normen und erfasst die konkrete Situation der Steuerpflichtigen.

Informatik als Teil des Unternehmenserfolgs

Die Informatik nimmt unterdessen in jedem Unternehmen eine wichtige Rolle ein, mit der Tendenz, noch mehr an Bedeutung zu gewinnen. Es gibt kaum noch Geschäftsbereiche, welche nicht stark von der Informatik abhängig sind und keine, welche nicht mindestens von ihr berührt werden. Deswegen ist es enorm wichtig, die Informatik im Griff zu haben und sinnvoll nutzen zu können. Wenn die Möglichkeiten der heutigen IT-Infrastruktur richtig ausgeschöpft werden, so bedeutet dies auch Wettbewerbsvorteile. Wir wollen Ihnen dabei helfen, diese Möglichkeiten zu nutzen, damit Sie sich auch weiterhin auf Ihre Kernkompetenz konzentrieren können.



Patrick Wiese
- Bachelor of science, Bsc.
Informatiker FH

- Entwicklung von Makros in Office-Suiten für Office-Automation
- Entwicklung von Websites und Intranets
- Beschaffung und Installation von Softwareprodukten
- Support von Standardsoftware wie MS-Office, Open Office, Sage, Abacus usw.

1 IT-Sicherheit

Durch die zunehmende Vernetzung der Informatiksysteme gewinnt das Thema IT-Sicherheit an Bedeutung. Allerdings umfasst IT-Sicherheit nicht nur den Zugriff von extern, sondern auch die internen Zugriffe auf die Systeme. Durch unsere Erfahrungen im Umgang mit komplexen informatischen Systemen können wir Ihnen wertvolle Hilfe anbieten in den Bereichen:

- Überprüfung IT-Sicherheit
- Anpassung bzw. Erarbeitung von IT-Sicherheitskonzepten
- Erstellen von Dokumentation über die bestehende IT-Infrastruktur

2 Software

Ohne Software funktioniert nichts. Dementsprechend muss sichergestellt werden, dass gut funktionierende Software, welche alle Bedürfnisse der Anwender abdeckt und die Betriebsabläufe optimal abbildet, vorhanden ist. In diesem Bereich unterstützen wir Sie mit folgenden Leistungen:

- Entwicklung von Individualsoftware
- Entwicklung von Datenbanklösungen
- Entwicklung von Auswertungstools für bestehende Datenbanken

3 Hardware und Netzwerke

Heutzutage wächst die IT-Infrastruktur meist schneller als das Unternehmen und die Bedürfnisse werden komplexer. Damit im Bereich Hardware und Netzwerk alles rund läuft, bieten wir Ihnen folgende Leistungen an:

- Lieferung und Installation von Hardware
- Lieferung und Installation von Linux-Servern
- Lieferung und Installation von Windows-Servern
- Installation und Unterhalt von Netzwerkverkabelungen

4 Kontakt

Sollten Sie Interesse an unseren Dienstleistungen haben oder weitere Informationen haben möchten, dann können Sie uns jederzeit kontaktieren über Informatik@itera.ch oder patrick.wiese@itera.ch. Alternativ sind auch viele Infos auf unserer Webseite www.itera.ch zu finden.

Patrick Wiese
Bachelor of science, Bsc. Informatiker FH

Praxistipps zur MWST-Nummer

Die neuen Schweizer MWST-Nummern werfen verschiedentlich Fragen auf wenn es darum geht, ob eine Rechnung für den Vorsteuerabzug zulässig ist oder nicht. Lesen Sie dazu die Antworten.



Esther Hiltbold
- Betriebsökonomin FH
- MWST-Expertin FH

1 Format der Schweizer MWST-Nummern seit dem 1. Januar 2014

Seit einigen Jahren werden in der Schweiz sämtliche Unternehmen im sogenannten UID Register mit einer Nummer erfasst. Diese besteht aus drei Buchstaben und neun Zahlen, die mit Bindestrich und Punkten getrennt sind. Um den Zusatz MWST bzw. TVA oder IVA ergänzt wird die UID Nr. für die MWST registrierten Unternehmen zur MWST Nummer¹¹. Folgende drei Format-Varianten sind zulässig:

CHE-123.456.789 MWST
CHE-123.456.789 TVA
CHE-123.456.789 IVA

Folgende Beispiele hingegen sind ungültig:

CHE-123.456.789 VAT
CHE-123.456.789

Seit dem 1. Januar 2014 gilt für MWST konforme Belege sowie für Zollanmeldungen (nur noch) die neue MWST Nummer im UID-Format.

Hinweis: Die schweizerische UID Nr. hat nichts mit der in der EU gebräuchlichen UID Nr. zu tun. Die schweizerische UID Nr. dient der Unternehmens-Identifikation, während in der EU die Abkürzung UID für Umsatzsteuer-Identifikationsnummer steht. Letztere bekommen nur Unternehmen, die sich

in einem EU Mitgliedstaat für die Mehrwertsteuer registrieren lassen.

Tipp: Das Fürstentum Liechtenstein verwendet weiterhin die 5-stellige MWST-Nummer.

2 Wenn eine Kreditorenrechnung die neue und die alte MWST-Nr. trägt

Sind noch vorgedruckte Briefbögen mit der alten MWST Nummer vorrätig stellt sich die Frage, ob diese weiter verwendet werden können. Dies ist durchaus zulässig, wenn im Rechnungstext (z.B. auf der Zeile, in der MWST Satz und MWST Betrag ausgewiesen werden) zusätzlich die neue MWST Nummer im vorstehend beschriebenen Format aufgeführt wird. Solche Kreditorenrechnungen können ohne weiteres akzeptiert werden.

3 Wenn eine Lieferantenrechnung MWST, aber keine MWST-Nr. enthält

Gelegentlich weist eine Lieferantenrechnung oder eine Bankbelastung (z.B. für Depotgebühren) zwar MWST aus, aber auf dem Beleg fehlt die MWST Nummer des Leistungserbringers. Auch mit einer solchen Rechnung kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden, sofern der Leistungserbringer aufgrund der Rechnung zweifelsfrei identifiziert werden kann. Dies hat kürzlich das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Trotzdem empfiehlt es sich, auf Rechnungen zu bestehen, welche die Anforderungen von Art. 26 Abs. 2 MWSTG erfüllen. Gemäss Art. 26 Abs. 1 MWSTG hat jeder Leistungsempfänger das Recht, einen solchen Beleg zu verlangen.

Hinweis: Dies gilt sinngemäss auch für Rechnungen, welche nur die alte MWST Nr. des Lieferanten tragen.

¹¹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/00/05/blank/03/03/01.html>


ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Zug

Industriestrasse 13 C
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich

Etzelstrasse 42
8038 Zürich
Telefon 044 213 20 10
Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch
www.itera.ch

**ITERA AG - Controlling & Informatik**

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG - Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG - Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
 - Statutarische oder freiwillige Prüfungen
 - Konzernprüfungen
 - Stiftungsprüfungen
 - Due Diligence bei M & A
- 